

Breuning & Winkler

Rechtsanwälte

Partnerschaft

Bergedorfer Straße 131
21029 Hamburg

Telefon: 040 72 00 89 29
Telefax: 040 72 00 89 95

post@breuning-winkler.de
www.breuning-winkler.de

Armsgericht Hamburg
Stövekingplatz 1
20355 Hamburg

Breuning & Winkler Rechtsanwälte, Bergedorfer Str. 131, 21029 Hamburg

Vorab per Fax: 4 28 43 - 43 18

Aktenzeichen: 18b C 389/11

In dem Verfahren

Haeger / Sagawe

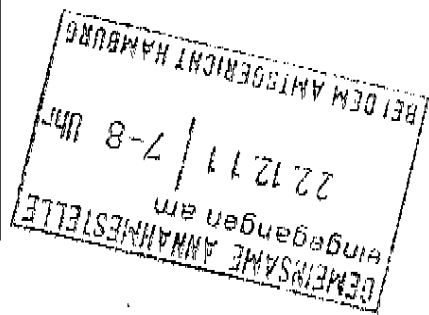
beantragen wir

1. die Klage kostenpflichtig abzuweisen,

2. die Kosten gegen den Kläger wie folgt festzusetzen:

Gegenstandswert: 30,40 €	1,3	32,50 €
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG		
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	30,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		12,50 €
Zwischensumme netto		75,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		14,25 €
Gesamtbetrag		89,25 €

Ferner regen wir an, nach § 495a ZPO vorzugehen und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.



Kai Breuning - Partner-
Miet- und Immobilienrecht
Familienrecht
Vortragsgestaltung
Simone Winkler - Partner-
Wettbewerbsrecht
IT-Recht
Reisericht


Gesellschaftskonto:

Commerzbank
Konto: 1265 925
BLZ: 200 400 00

Fremdkonto:
Deutsche Bank
Konto: 666 111 000
BLZ: 200 700 24

Armsgericht Hamburg
Partnerschaftsregister
Einführungsnummer 612
Ust-IDNr. DZ263536279

Ihre Akte:
18b C 389/11
Ihr Schreiben vom:
Unsere Akte: (bitte immer angeben)
420/11 KB06, Sagawe /, Haeger
Sachbearbeiter:
RA Kai Breuning
21. Dezember 2011

Beglaubigt zwecks Zustellung

 Rechtsanwältin

(RA Breuning nach Diktat abwesend.)

Rechtsanwältin
 Simone Winkler
gez. Winkler

Für Rechtsanwältin Breuning

Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund des Streitwertes wird beantragt, hier nach § 495a ZPO zu verfahren und die Klage ohne weiteres abzuweisen.

<http://www.clipfish.de/special/supertalent/video/3442476/supertalent-2-010-dr-welf-haeger-hat-genug/>

bzw.

<http://www.haegers-kostenlose-rechtsberatung.de/pm-breun4.htm>

Nach diesseitiger Auffassung sollte vermieden werden, eine Gerichtsverhandlung zu einer Comedian-Veranstaltung werden zu lassen; vgl.

Begründung

Die Klage ist unschlüssig und unsubstantiiert.

Der Kläger stützt seine Klage auf einen vermeintlichen Schadensersatzanspruch für die Übersendung eines Telefaxes. Hier ist zunächst mit Nichtwissen zu bestreiten, dass dem Kläger für die Übersendung eines Telefaxes überhaupt Kosten entstanden sind.

Darüber hinaus bleibt es das Geheimnis des Klägers, woraus sich ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten dem Grunde nach ergeben soll.

Die Mailingliste, auf die der Kläger abstellt, wird von dem Beklagten seit Jahren als private Veranstaltung betrieben. Vertragliche Beziehungen bestehen nicht. Es werden auch keinerlei Zahlungspflichten für die Teilnehmer begründet.

Richtig ist, dass der Kläger in der Vergangenheit zeitweise Postingsrechte an der Mailingliste hatte. Richtig ist auch, dass ihm diese Rechte anschließend wieder entzogen wurden. Die Tatsache, dass dem Kläger die Postingsrechte entzogen wurden, wurden dem Kläger per E-Mail mitgeteilt.

In der Folge hat der Kläger sich gegenüber dem Beklagten über den Einzug der Postingsbefugnisse zunächst per E-Mail beschwert. Hieraufhin war dem Kläger durch den Beklagten mitgeteilt worden, dass die Entscheidung, ihn nicht mehr an der vom Beklagten privat betriebenen Mailingliste teilnehmen zu lassen endgültig sei und eine weitere Diskussion nicht gewünscht ist. Im zeitlichen Anschluss hieran erfolgte sodann das streitgegenständliche Telefax.

Die Klage ist hinsichtlich jedes streitentscheidenden Punktes so unsubstantiiert, dass sie nicht weiter einlassungsfähig ist. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die vom Kläger behauptete vertragliche Beziehung ergeben sollte, da hier bei allen Beteiligten ein Rechtsbindungswille für den Betrieb der Mailingliste bzw. in Bezug auf deren Teilnahme und die eigenen daraus folgenden Verpflichtungen nicht bestand. Beiträge irgendeiner Art (vgl. § 705 BGB), sei es monetär, sei es durch eine Mitwirkungsverpflichtung, mussten und müssen die Teilnehmer der Liste gerade nicht erbringen. Jede Teilnahme ist stets freiwillig, unverbindlich und ohne jegliche Verpflichtung für alle Beteiligten.

Mangels Bestehens einer Hauptleistungsverpflichtung, konnte ein Verzug mit eben dieser gar nicht eintreten. Die Klage ist daher unbegründet.